

Bebauungsplan Bahnhofstraße, 2. Änderung und Erweiterung, Oppenau

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: Stadt Oppenau
Rathausplatz 1
77728 Oppenau

Auftragnehmer:



BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden

Projektbearbeitung: ALESSANDRA BASSO
M. Sc Science of Natural Systems

DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW



Bühl, Stand 25. Juni 2020

Fertigung: 3
Anlage: 5
Blatt: 1-8

Bebauungsplan Bahnhofstraße, 2. Änderung und Erweiterung, Oppenau
Artenschutzrechtliche Abschätzung -
Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für die 2te Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Bahnhofstraße, Stadt Oppenau, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können.

Anlass für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Bahnhofstraße ist der Ausschluß von Werbeanlagen für den gesamten Geltungsbereich. Hinsichtlich der baulichen Nutzung wird lediglich ein Grundstück (rot schraffiert in Karte 1) in den B-Plan einbezogen und als Stellplatzfläche festgesetzt. Der übrige Bereich ist vollständig bebaut. Derzeit sind keine Bauvorhaben geplant, so dass eine artenschutzrechtliche Abschätzung für das gesamte Planungsgebiet nicht zielführend und damit aktuell nicht erforderlich ist.

Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt aktuell nicht vor). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz Arten und ihre Lebensräume der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.



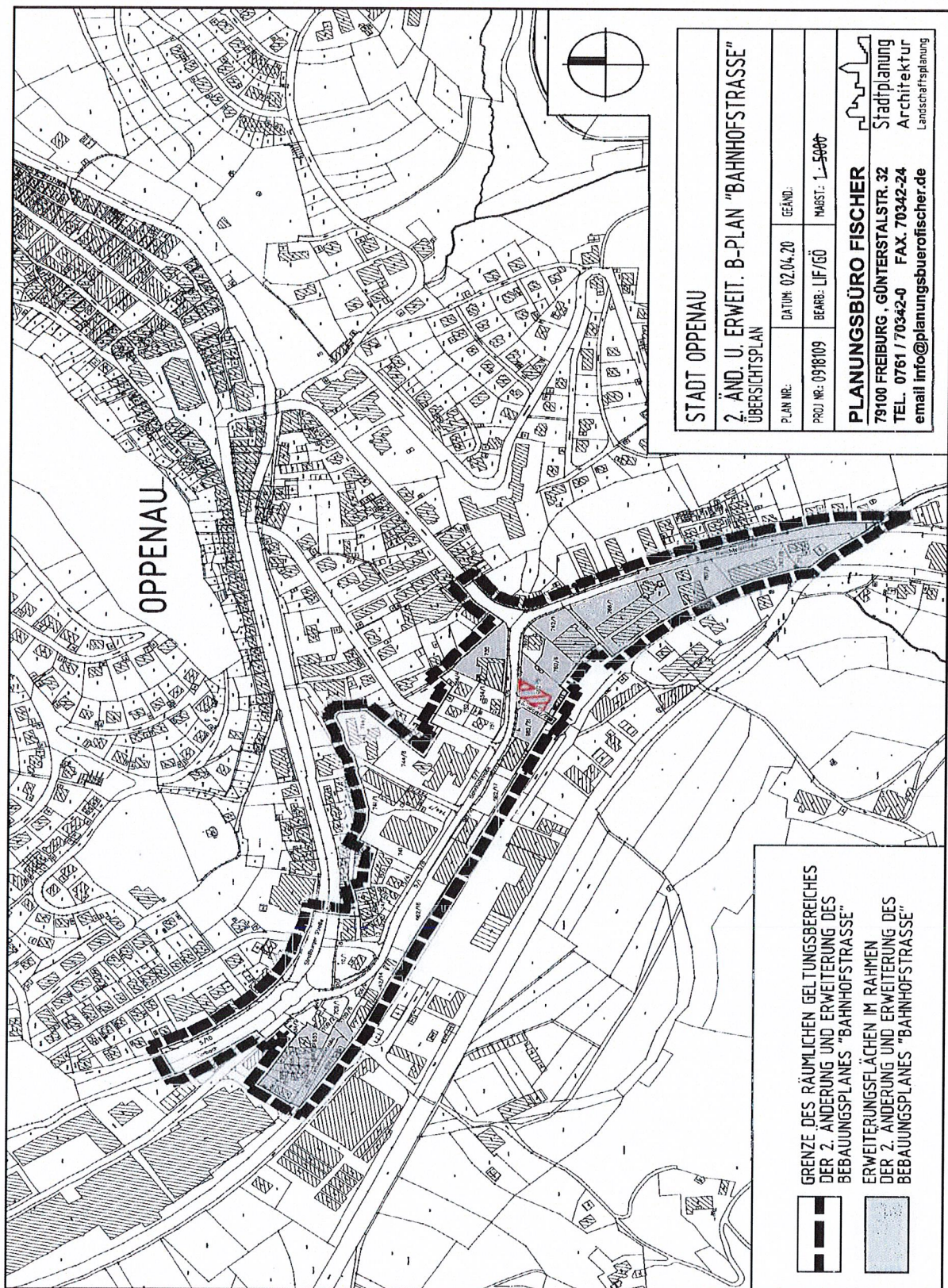


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches 'des Bebauungsplanes Bahnhofstraße (Stand 2. April 2020).



2.0 Betrachtungsraum

Die Fläche befindet sich im Südosten von Oppenau. Die Bahnhofstraße grenzt die Fläche nach Norden hin. Im Westen läuft der Moosweg. Südlich der Fläche läuft die Bahnlinie und Westlich befinden sich die Gebäude und die Gewerbefläche einer Holzhandlung.

Das betroffene Grundstück selbst besteht aus einer Grünfläche mit drei mittelalten Buchen, einer Birke sowie wenige Ziersträuchern, u.a. Kirschlorbeer, und Wilder Karde im Westen und zwei Silberlinden und wenigen jungen Sträuchern, u.a. Wildrose und Kirschlorbeer, im Norden. Im Süden liegen einige Holzteile. Dort wachsen vor allem Brombeeren.

3.0 Vorgehensweise

Am 20. Mai 2020 fand ein Vororttermin statt, bei dem das betroffene Grundstück sowie die direkte Umgebung artenschutzrechtlich betrachtet wurde. Am 31. Mai sowie am 12. und 18. Juni 2020 fanden weitere Begehungen statt, um die Bestandssituation der *Mauereidechse* zu erfassen.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

NATURA 2000-Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Es sind keine *Natura 2000-Gebiete* oder *Naturschutzgebiete* im Einwirkungsbereich des Vorhabens ausgewiesen.

Kartierte Biotop nach § 33 NatSchG und LWaldG

Im Geltungsbereich selbst liegen keine *kartierten Biotop*. Etwa 280 Meter südöstlich befindet sich das Offenlandbiotop 'Gehölze am Renchufer und am Bahndamm' (Biotop-Nummer 175143171528) Aufgrund der räumlichen Distanz werden Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen.



Weitere kartierte Biotope nach § 33 NatSchG und LWaldG liegen nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

1. Vögel

Beim Vororttermin am 20. Mai 2020 wurden im Bereich des betroffenen Grundstück *Haus Sperling* und *Amsel* registriert. Bäume im Geltungsbereich bietet nur wenige bzw. nur ausnahmsweise Brutmöglichkeiten für Vogel-Arten wie beispielsweise *Ringeltaube* oder *Amsel*, gegebenenfalls auch *Mönchsgrasmücke*. Auf dem Grundstück sind keine Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter wie *Kohl-* und *Blaumeise* vorhanden. Gebüschbrüter wie die *Mönchsgrasmücke* könnten ausnahmsweise in den vorhandenen wenigen Sträuchern brüten. Die Fläche ist für Offenland-Bodenbrüter wie die *Feldlerche* ebenfalls nicht geeignet, u.a. aufgrund der Lage im Siedlungsbereich.

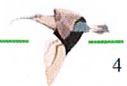
Im Siedlungsbereich direkt außerhalb des Geltungsbereichs wurden ebenfalls *Haus Sperling* sowie *Turmfalke* registriert.

Mit dem *Haus Sperling* wurde auch eine planungsrelevante Art nachgewiesen. Als planungsrelevante Arten werden Vogelarten bezeichnet, die bundesweit (GRÜNEBERG et al. 2015) oder landesweit (BAUER et al. 2016) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, BAUER et al. 2016) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Gruppe weitestgehend ausgeschlossen. Lediglich für die in Ausnahmefällen brütenden Arten wäre bei einer Fällung oder Rodung von Gehölzen der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt. Dies wird jedoch durch geeignete Maßnahmen verhindert (*VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung*).

2. Säugetiere

Insgesamt kommen in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte *Säugetier*-Arten vor. Es handelt sich hierbei um 23 *Fledermaus*-Arten sowie acht weitere *Säugetier*-Arten, einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.



Fledermäuse

Die Bäume auf dem betroffenen Grundstück besitzen für *Fledermäuse* kein Quartierpotential, da keine Spalten und Risse vorhanden sind.

Haselmaus

Aufgrund fehlender Lebensraumausstattung, aber auch aufgrund der isolierten Lage innerhalb eines Siedlungsbereiches ohne Anbindung zu größeren Gehölzbereichen oder Wald ist ein Vorkommen der *Haselmaus* auszuschließen.

Weitere Arten

Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im gesamten Geltungsbereich und dessen Umgebung auszuschließen.

Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser *Reptilien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Aufgrund der vorgefundenen Strukturen ist auf der betroffenen Fläche nicht mit einem Vorkommen der *Mauereidechse* zu rechnen, während Vorkommen der *Zauneidechse* möglich wären, vor allem am Rand der Fläche. Südlich angrenzend sind aufgrund der Nähe zur Bahnlinie Vorkommen der *Mauereidechse* denkbar.

Im Zuge der weiteren Erfassung wurden entlang der Bahnlinie, die südlich bzw. südwestlich des Grundstücks verläuft, mehrfach *Mauereidechsen* registriert. Insgesamt wurden bis zu fünf verschiedene Tiere, drei Weibchen und zwei Männchen registriert. Hinweise auf *Zauneidechse* ergaben sich keine.



Eine Betroffenheit sowie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die *Mauereidechse* sind daher nicht auszuschließen, weshalb eine genaue Betrachtung erforderlich ist:

Auf dem betroffenen Grundstück besteht aktuell kein Lebensraum für die *Mauereidechse*. Eine Zerstörung von Lebensraum tritt daher nicht ein. Nach Umsetzung der Planung ist ferner damit zu rechnen, dass dieser Bereich durch die *Mauereidechse* besser geeignet ist und durch diese besiedelt werden kann.

Die Vorkommen dieser Art erstrecken sich entlang der Bahnlinie. Im Betrachtungsgebiet besteht bereits durch Parkplätze, Bahnlinie und hohem Verkehrsaufkommen, u.a. Gewerbebetriebe oder Durchgangsstraße durch Oppenau, ein sehr hoher Tötungsrisiko. Durch die Umsetzung des Vorhabens wird sich der Verkehr nicht und damit auch das Tötungsrisiko nicht erhöhen.

Eine Störung der lokalen Population bei dieser Art kann durch die massive Vorbelastung ausgeschlossen werden.

Dadurch ist nicht mit einer Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die *Mauereidechse* zu rechnen.

Für weitere artenschutzrechtlich relevante *Reptilien*-Arten wie die *Schlingnatter* fehlen geeignete Lebensraumstrukturen bzw. diese kommen im Bereich von Oppenau, aber auch im Naturraum nicht vor, u.a. die *Smaragdeidechse*. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Gruppen und Arten ausgeschlossen.

4. Weitere artenschutzrechtlich relevante Gruppen und Arten

Vorkommen artenschutzrechtlich relevante *Amphibien*-Arten sowie Gewässer bewohnender Arten und Gruppen - *Fische und Rundmäuler*; *Muscheln*, *Wasserschnecken*, *Krebse*, *Wasser bewohnende Käfer* und *Libellen* - sind aufgrund fehlender Gewässer ausgeschlossen.

Für artenschutzrechtlich relevante *Landschnecken*-, *Pseudoskorpion*- und *Käfer*-Arten befinden sich im Geltungsbereich keine geeigneten Lebensraumstrukturen. Dies gilt auch für artenschutzrechtlich relevanten *Schmetterlings*-Arten.

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten sowie *Moos*-Arten sind im Geltungsbereich ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.



6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen

Betroffenheit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppe *Vögel* (verschiedene Arten) und *Reptilien* (*Mauereidechse*) nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen festgesetzt bzw. waren weitere Geländeerfassungen notwendig. Danach war auch für die *Reptilien* (*Mauereidechse*) eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie weitere Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen: *Säugetiere*, *Reptilien*, *Amphibien*, *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*, *Spinnentiere*, *Landschnecken*, *Schmetterlinge* und *Käfer* sowie *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*.

6.2 Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung

Die Baufeldräumung, insbesondere die Rodung der Gehölze, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein (zu berücksichtigen ist, dass nach § 39 Abs. BNatSchG, in Gehölzbestände nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann), muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflügeligen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.



7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen ergibt sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den hier behandelten artenschutzrechtlich relevanten Tierarten. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.

8.0 Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2017): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz.

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.

GRÜNEBERG, CH., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-68.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.

